

## **I. Name, Sitz und Zweck des Vereins**

### Art. 1: Name

Der Gewerbeverein Flawil ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB. Er bildet eine Sektion des Kantonal St. Gallischen Gewerbeverbandes

### Art. 2: Zweck

Der Verein bezweckt den Zusammenschluss der selbständigen Gewerbetreibenden des Handwerks, des Detailhandels und aller Dienstleistungen zur Förderung ihres gemeinsamen Wohles. Der Verein setzt sich ein für eine angemessene Vertretung in den Behörden. Er fördert den gesellschaftlichen Zusammenschluss seiner Mitglieder sowie den Aktivitäten von gewerblichen Interessengruppen.

## **II. Mitgliedschaft**

### Art. 3: Art der Mitglieder

Der Gewerbeverein Flawil besteht aus:

- a) Aktivmitgliedern
- b) Ehrenmitgliedern
- c) Freimitgliedern

Die Aktivmitgliedschaft steht natürlichen und juristischen Personen zu, die ein selbständiges Gewerbe betreiben.

Ferner können Personen die Mitgliedschaft als Aktive erwerben, die nicht selbständig ein Gewerbe betreiben, sich jedoch durch ihre Stellung mit den Interessen der Selbständigerwerbenden solidarisch erklären und zudem Angehörige eines Betriebes sind, der mit dem gewerblichen Mittelstand eng verbunden ist.

Die Aktivmitgliedschaft können auch Personen erwerben, die in der Gemeinde Flawil wohnhaft sind und in der näheren Umgebung des Wohnortes selbständig ein Gewerbe betreiben.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

### Art. 4: Ehren- / Freimitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder um die Gewerbebeförderung besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

Mitglieder, welche die aktive Geschäftstätigkeit aufgeben, können vom Vorstand als Freimitglieder ernannt werden, wenn sie dem Verein mehr als 20 Jahre als Aktivmitglied angehört haben.

Ehren- und Freimitglieder sind bei gleichen Rechten und Pflichten nicht mehr beitragspflichtig.

### Art. 5: Austritt

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) bei natürlichen Personen durch Austritt oder durch Tod
- b) bei juristischen Personen durch Austritt oder durch die Auflösung des Betriebes.

Der Austritt kann jederzeit auf Ende des Kalenderjahres erfolgen. Alle Austritte sind schriftlich begründet dem Präsidenten einzureichen.

### Art. 6: Ausschluss

Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es den Bestrebungen des Vereins zuwiderhandelt oder seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt.

Der Entscheid muss dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitgeteilt werden. Dem Ausgeschlossenen steht ein Rekursrecht an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung zu.

## **III. Organe**

### Art. 7 : Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Geschäftsprüfungskommission

#### Art. 8 : Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich bis am 31. Mai statt. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können einberufen werden:

- a) Wenn es der Vorstand für nötig erachtet
- b) Auf Verlangen von mindestens 1/5 der Mitglieder

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder verbindlich.

Die Einladungen zu Mitgliederversammlungen sind den Mitgliedern mit der Traktandenliste mindestens 14 Tage vor der Versammlung zuzustellen.

Die Geschäfte der ordentlichen Mitgliederversammlung sind:

1. Wahl der Stimmenzähler
2. Protokoll der letzten Mitgliederversammlung
3. Jahresbericht des Präsidenten
4. Jahresrechnung und Bericht der GPK
5. Bestimmung der Mitgliederbeiträge
6. Erteilung von ausserordentlichen Krediten und Vollmachten
7. Budget
8. Wahlen
9. Mutationen
10. Ernennung von Ehrenmitgliedern
11. Behandlung von schriftlich eingereichten Anträgen
12. Tätigkeitsprogramm
13. Revision der Statuten
14. Auflösung und Liquidation

#### Art. 9: Anträge

Anträge an die Mitgliederversammlung sind dem Vorstand bis Ende Januar schriftlich einzureichen.

#### Art. 10: Wahlen und Abstimmungen

An der Mitgliederversammlung entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident. Wenn die Mitgliederversammlung nichts anderes beschliesst, erfolgen die Abstimmungen offen. Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme.

#### Art. 11: Vorstand

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihren Mitgliedern den Vorstand und den Präsidenten. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er besteht aus höchstens sieben Mitgliedern.

Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Die Wiederwahl bisheriger Mitglieder ist möglich.

Die Amtsdauer des Präsidenten beträgt ununterbrochen längstens drei Jahre.

Bei der Zusammensetzung des Vorstandes sind nach Möglichkeit die einzelnen Berufsgattungen zu berücksichtigen.

#### Art. 12: Aufgaben

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er vertritt den Verein nach aussen, besorgt die Vorbereitung und Durchführung von Anlässen und bereitet die Geschäfte für die Mitgliederversammlung vor.

Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident kollektiv mit dem Kassier oder Aktuar. Im Verkehr mit Bank und Post führt der Kassier rechtsverbindliche Einzelunterschrift.

#### Art. 13: Kompetenzen

Der Kompetenzbetrag des Vorstandes für ausserordentliche Ausgaben beträgt Fr. 500.-- pro Angelegenheit und maximal Fr. 2'000.-- pro Vereinsjahr.

#### Art. 14: Geschäftsprüfungskommission

Die Mitgliederversammlung wählt die Geschäftsprüfungskommission. Diese überprüft die Geschäftsführung des Vorstandes und erstattet an der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht und Antrag. Mindestens ein Mitglied der GPK muss an der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Erteilung von Auskünften anwesend sein.

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus maximal drei Mitgliedern.

Die Amtsdauer der einzelnen Mitglieder beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl bisheriger Mitglieder ist möglich.

## **IV. Finanzen**

### Art. 15: Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- a) Jahresbeiträge der Mitglieder
- b) Kapitalzinsen
- c) Sonstige Zuwendungen

### Art. 16: Vereinsrechnung

Die Vereinsrechnung schliesst auf Ende des Kalenderjahres ab. Sie ist der Geschäftsprüfungskommission rechtzeitig vorzulegen.

### Art. 17: Entschädigungen

Dem Präsidenten, Kassier und Aktuar wird für ihre Tätigkeit eine jährliche Entschädigung ausgerichtet. Alle Vorstandsmitglieder erhalten Sitzungsgelder.

Mitglieder, die an Tagungen, Versammlungen und andere Anlässe delegiert werden, haben Anspruch auf eine angemessene Entschädigung, sofern es die finanzielle Verhältnisse erlauben.

## **V. Schlussbestimmungen**

### Art. 18: Statutenrevision

Eine Statutenrevision kann vorgenommen werden, wenn 2/3 der an der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten es beschliessen. Der Vorstand bereitet die als notwendig erachteten Änderungen vor und unterbreitet die revidierten Statuten der Mitgliederversammlung zur Genehmigung.

### Art. 19: Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins kann durch mindestens  $\frac{3}{4}$  der Vereinsmitglieder beschlossen werden. Der Vorstand wird mit der Durchführung der Liquidation beauftragt. Ein allfälliges Vereinsvermögen ist dem Kantonal St. Gallischen Gewerbeverband zugunsten einer Neugründung zur treuhänderischen Verwaltung zu übergeben.

### Art. 20: Schlussbestimmung

Die vorliegenden Statuten sind an der Hauptversammlung vom 29. Februar 2000 genehmigt worden. Diese ersetzen jene vom 8. Februar 1979. Die früheren Daten der Statuten sind:

- 1876
- 1900
- 1922
- 1951
- 1979.
- 2000

Flawil, 23. März 2010